Drucksache IX/0266/3

Bürgermeister

Weiterstadt, den 01.03.2012 I/4/Ze/Hß

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Neuberechnung der Friedhofsgebühren - Arbeitsaufträge aus dem Haupt- und Finanzausschuss

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.02.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, folgende Punkte zu prüfen und dem Ausschuss entsprechende Ergebnisse vorzulegen:

1. Nachberechnung der Gebühren jeweils mit einem Kostendeckungsgrad von 50 %, 60 % und 70 %.

Nachberechnung der Gebühren siehe Anlage I

2. Genauere Überprüfung der Vergleichszahlen aus der Stadt Pfungstadt

Friedhofsgebühren lassen sich nur schwer mit den aus anderen Kommunen vergleichen. Verschiedene Faktoren wie z.B. Anzahl des vorhandenen Personals auf den Friedhöfen, Anzahl der vorhandenen Urnenwände bezüglich entsprechender Abschreibungen, vorhandene Fahrzeuge und Gerätschaften, die ebenfalls abgeschrieben werden, sind zum Teil sehr verschieden.

Ein weiterer Faktor ist das Vorhandensein eines Eigenbetriebes, der die kommunalen Gebäude in Form von Mietzahlungen an die Friedhofsverwaltung zur Verfügung stellt.

Die größten Kosten in unserem Fall sind die Personalkosten in Höhe von 200.000,00 Euro, sowie die angesprochenen Mietzahlungen an den Kommunalen Immobilienservice (KIS) mit insgesamt 84.848,00 Euro. Das personelle Verhältnis auf den Friedhöfen in Weiterstadt und Pfungstadt ist verschieden. Das Personal in Pfungstadt untersteht dem Bauhof und wird auch zu anderen Arbeiten in der Kommune heran gezogen. Für die Friedhofsgebäude muss in Pfungstadt keine Miete gezahlt werden, da diese nicht mehr einem Eigenbetrieb zugehörig sind.

Drucksache IX/0266/3

3. Überprüfung der Nutzungsdauer und der Abschreibungssätze für die Urnenwände

Ein Zusammenhang zwischen der Nutzungsdauer und den Abschreibungssätzen für Urnenwände kann nicht hergestellt werden. Die Abschreibungssätze ergeben sich aus der Absetzung für Abnutzung (AfA Tabelle). Die Nutzungsdauer ergibt sich nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz aus den Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Ruhefristen). Gesetzlich muss die Ruhefrist **mindestens 15 Jahre** betragen. Sie sind unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer nach den im Einzelfall gegebenen Boden- und Grundwasserverhältnissen festzusetzen.

- Rohrbach -Bürgermeister

<u>Anlage</u>

Nachberechnung der Gebühren